

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER  
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

An den  
Präsidenten der THD  
z. H. Herrn Blankenburg

im Hause

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Unser Zeichen :

61 DARMSTADT, den

I B-601-1- 21.9.77

Pf/St

26. Okt. 1977

Betr.: Entwurf einer Finanzordnung der Studentenschaft

Sehr geehrter Herr Blankenburg,

Ihre im Schreiben vom 21.9.77 ausgeführten Empfehlungen und  
Stellungnahmen haben wir bei der Beratung wie folgt berück-  
sichtigt:

1. Zu § 5 Abs. 1:

Die Worte "spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Haushalts-  
jahres" wurden ersatzlos gestrichen.

2. Zu § 5 Abs. 2:

Wir werden dem Parlament zwei Lesungen vorschlagen.

3. Zu § 8:

Hier wurde folgende Änderung beschlossen:

§ 8 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes ist  
der Finanzreferent des AStA verantwortlich.
- (2) Der Entwurf des Haushaltplanes wird nach Beschlußfassung  
im AStA dem Parlament vorgelegt.

Zu Ihrem Punkt 3 c verweisen wir auf die §§ 38 und 39.

4. Vermögensbeirat:

Hier haben wir als § 12 Vermögensbeirat folgendes aufgenommen:

§ 12 Vermögensbeirat

- (1) Studentische Mitglieder des Vermögensbeirates sind der Präsident und der Vizepräsident des Studentenparlaments. Der Finanzreferent oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des AStA nimmt als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vermögensbeirates teil. Auf Wunsch des AStA wird der Geschäftsführer des AStA hinzugezogen.
- (2) Der Vorsitzende des Vermögensbeirates wird von seinen Mitgliedern aus dem Kreis der studentischen Mitglieder gewählt. Er beruft die Sitzungen des Vermögensbeirates ein.
- (3) Der Vermögensbeirat tagt nach Bedarf.
- (4) Der AStA kann Sitzungen des Vermögensbeirates beantragen.
- (5) Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den AStA in Haushaltsfragen.
- (6) Empfehlungen des Vermögensbeirates an die Studentenschaft müssen einstimmig gefaßt werden.

6. Zu § 36 Abs. 6:

Hier wird eingefügt:

- (6) Die Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Studentenparlament gilt als Entlastung der Mitglieder des AStA.

7. Zu § 40:

Der § 40 soll jetzt lauten:

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an den Anschlagbrettern der Studentenschaft in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhold Pfeiffer)  
Finanzreferent

## Zur Reisekostenordnung

Die Reisekostenordnung soll wie folgt geändert werden:

- I. 3 Kilometergeld in Höhe von DM 0,25 gewährt.
- II Für Übernachtungen können bis zu DM 20,-- je Nacht auf Beschluß des AStA vergütet werden.